

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 7-8	Greifswald, den 20. August 2003	2003
---------	---------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	38
Nr. 1) Versorgungstabelle für die kirchliche Altersversorgung; gültig am 1.7.2003	18		
Nr. 2) Tabelle zur Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung vom 1.4.2003 und 1.7.2003	18	C. Personalnachrichten	38
Nr. 3) Satzung des Pommerschen Diakonievereins e.V. Züssow vom 14.11.2001	21	D. Freie Stellen	39
Nr. 4) Vereinbarung zwischen dem Konsistorium der PEK und dem Ev. Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 28.11.2002	23	E. Weitere Hinweise	39
Nr. 5) Kollektenplan für das Jahr 2004	23		
Nr. 6) Beschlüsse der Landessynode vom 15. Juni 2003	26	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	39
Nr. 7) Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003; Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GO.UEK) vom 12. April 2003	34	Nr. 8) Herbsttagung der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

PEK
III/3 213-2 – 7/03

Nr.1) Versorgungstabelle für die kirchliche Altersversorgung;
gültig am 1.7.2003

Nachstehend veröffentlichen wir die ab 1. Juli 2003 geltende Versorgungstabelle für die kirchliche Altersversorgung. Diese wurde gemäß § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 durch die Kirchenkanzlei der EKU neu festgesetzt.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Beschluss

Gemäß § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABL. EKD 1997 Seite 61) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Versorgungstabelle wie nachstehend neu festgesetzt.

Kirchliche Altersversorgung

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe in €	Gesamtversorgungsstufenwert in €	Höchste Gesamtversorgung in €
I	X-IXa	1.122,70	842,03
II	VIII-VII	1.253,42	940,07
III	VIIb-IVb	1.439,54	1.079,66
IV	IVa-IIa	2.009,24	1.506,93
V	Ib-I	2.490,86	1.868,15

Berlin, den 21. Mai 2003 Evangelische Kirche der Union



F. Harder
(Vizepräsident)

Nr. 2) Tabelle zur Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung vom 1.4.2003 und 1.7.2003

Nachstehend werden die aktualisierten Tabellen zur Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung zum 1.4.2003 für alle Besoldungsgruppen bis A 11 sowie zum 1.7.2003 für alle übrigen B esoldungsgruppen sowie für die Pfarrbesoldung veröffentlicht.

Diese Änderung ergibt sich aus dem Gesetz über die Anpassung Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern 2003/2004.

Harder
Konsistorialpräsident

Anlage zur Pfarrbesoldung (gültig ab 1. Juli 2003) - Monatsbeträge in Euro -

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.315,84	
4	2.429,80	
5	2.543,76	
6	2.657,71	
7	2.771,67	
8	2.847,64	
9	2.923,61	3198,39
10	2.999,58	3296,90
11	3.075,56	33395,42
12	3151,53	3493,94

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 84,62
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 72,39
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind Stufe 4 und folgende Stufen) um je 185,35*

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 57,24

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 456,43

B. Vikarsbesoldung

a) für Vikare, deren Vorbereitungsdiens vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.016,58
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1.137,69

II. Verheiratetenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfBesO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 270,18
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 46,53

* 89,33 E (BVerfG) + 96,02 €

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfbesO)

Der Kinderbetrag beträgt 46,53

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

b) Für Vikare, deren Vorbereitungsdiens nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfbesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)

Der Grundbetrag beträgt 845,69

**Anlage
zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

(Gültig ab 1. April / 1. Juli 2003)

- Monatsbeträge in Euro -

I. Grundgehaltssätze

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				*								
A2	1.185,33	1.213,96	1.242,59	1.271,21	1.299,84	1.328,48	1.357,11					
A3	1.234,77	1.265,24	1.295,69	1.326,15	1.356,62	1.387,09	1.417,55					
A4	1.262,82	1.298,69	1.334,54	1.370,42	1.406,28	1.442,14	1.478,00					
A5	1.273,03	1.318,95	1.354,62	1.390,30	1.425,99	1.461,66	1.497,34	1.533,02				
A6	1.303,17	1.342,35	1.381,52	1.420,69	1.459,87	1.499,05	1.538,23	1.577,40	1.616,58			
A7	1.360,44	1.395,65	1.444,95	1.494,25	1.543,54	1.592,83	1.642,13	1.677,33	1.712,55	1.747,76		
A8		1.445,67	1.487,78	1.550,96	1.614,14	1.677,30	1.740,48	1.782,60	1.824,71	1.866,84	1.908,94	
A9		1.540,24	1.581,68	1.649,10	1.716,52	1.783,94	1.851,37	1.897,72	1.944,07	1.990,42	2.036,77	
A10		1.659,61	1.717,20	1.803,58	1.889,97	1.976,36	2.062,73	2.120,32	2.177,91	2.235,50	2.293,09	
A11			1.913,10	2.001,61	2.090,12	2.178,64	2.267,16	2.326,17	2.385,17	2.444,19	2.503,21	2.562,20
A12			2.057,45	2.162,99	2.268,51	2.374,05	2.479,57	2.549,92	2.620,28	2.690,63	2.760,99	2.831,34
A13			2.315,84	2.429,80	2.543,76	2.657,71	2.771,67	2.847,64	2.923,61	2.999,58	3.075,56	3.151,53
A14			2.410,25	2.558,03	2.705,80	2.853,58	3.001,36	3.099,87	3.198,39	3.296,90	3.395,42	3.493,94
A15						3.138,02	3.300,49	3.430,47	3.560,45	3.690,42	3.820,40	3.950,37
A16						3.465,84	3.653,74	3.804,07	3.954,41	4.104,72	4.255,05	4.405,38

2. Besoldungsordnung B

B2	4595,57
B3	4868,69
B4	5154,77
B5	5482,97
B6	5792,90

3. Besoldungsordnung W

W1	2737,36
W2	3126,97
W3	3797,03

4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2163,90	2239,87	2315,84	2391,81	2467,79	2543,76	2619,72	2695,70	2771,67	2847,64	2923,61	2999,58	3075,56	3151,53	
C2	2168,63	2289,71	2410,79	2531,86	2652,94	2774,01	2895,08	3016,23	3137,33	3258,30	3379,37	3500,44	3621,51	3742,60	3863,67
C3	2388,04	2525,12	2662,21	2799,31	2936,40	3073,49	3210,58	3347,66	3484,75	3621,85	3758,93	3896,03	4033,11	4170,20	4307,29
C4	3033,43	3171,24	3309,05	3446,86	3584,68	3722,48	3860,29	3998,09	4135,90	4273,71	4411,53	4549,33	4687,14	4824,95	4962,75

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	80,57	152,96
übrige Besoldungsgruppen	84,62	157,01

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 72,39 Euro für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 185,35 Euro.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltsfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. im mittleren (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 13,17
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 51,51
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 57,24
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 57,24

IV. Anwärterbezüge

a) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag		Kinderbetrag
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG	
A 9 bis A 11	838,00	939,45	239,65	60,04	60,04
A 12	960,16	1.068,85	252,59	60,04	60,04
A 13	987,58	1.101,46	260,87	60,04	60,04
A 13 + Zulage (Abschn. III Abs. 1 Nr. 3)	1.016,58	1.137,69	270,18	60,04	60,04

b) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	696,32
A 12	797,43
A 13	820,42
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1	

Nr. 3) Satzung des Pommerschen Diakonievereins e.V. Züssow vom 14.11.2001

Pommersche Evangelische Kirche
III/1 366-5-5/03 Greifswald, den 10. Juli 2003

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Pommerschen Diakonievereins e.V. Züssow in der Fassung vom 14. November 2001. Mit der Eintragung in das Vereinsregister Greifswald vom 15. März 2002 tritt die Satzung in Kraft. Frühere Veröffentlichung werden hiermit gegenstandslos.

Harder
Konsistorialpräsident

Satzung des Pommerschen Diakonievereins Züssow e. V.
in der Fassung vom 14. November 2001

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Züssow hat am Ende des 2. Weltkriegs alte und behinderte Menschen, die ihre Heimat in Hinterpommern verloren hatten, in den Häusern der Gemeindeglieder, in Schule und Gastwirtschaft aufgenommen und ihnen Heimat gegeben.

Am 15. September 1945 begann unter Leitung des Ortspfarrers, Superintendent Liesenhoff, und des Brüderältesten der Züllchower-Züssower Diakonenbrüderschaft, Diakon Gottfried Janczikowsky, in den ehemaligen Gutshäusern Ranzin, Karlsburg und Wrangelsburg die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten. Träger des Dienstes in den Heimen für alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen wurde die Züllchower-Züssower Diakonenbrüderschaft, die von 1850 – 1931 in Züllchow bei Stettin und von 1931 bis zur Enteignung am 4. Dezember 1940 in Stettin-Kückenmühle Träger der Erziehungs- und Pflegearbeit in den Züllchower und Kückenmühler Anstalten war.

Auf Grund von weitreichenden Veränderungen in Verbindung mit der Vollendung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 wurden die Züssower Diakonie-Anstalten Träger von Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe in Vorpommern. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer veränderten Rechtsstruktur, die zur Umwandlung der bisherigen Züssower Diakonie-Anstalten in den „Pommerschen Diakonieverein Züssow e. V.“ führte. Die Ev. Kirchengemeinde Züssow hat ihr Zweckvermögen „Züssower Diakonie-Anstalten“ einschließlich der dafür genutzten Grundstücke auf den Pommerschen Diakonieverein Züssow e. V. übertragen.

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pommerscher Diakonieverein Züssow e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Züssow und ist in das Vereinsregister Greifswald eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem gliedkirchlichen Diakonischen Werk angeschlossen und über dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e. V.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, in der Nachfolge Jesu Christi auf der Grundlage des Bekenntnisses der Pommerschen Evangelischen Kirche den Dienst der christlichen Nächstenliebe in Wort und Tat auszurichten durch Fürsorge an alten, chronisch kranken, geistig behinderten und körperbehinderten Menschen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Zweck des Vereins dienen. Er ist berechtigt, Verwaltungs-, Versorgungs- und sonstige Dienstleistungen auch Dritten gegenüber zu erbringen. Darüber hinaus darf er andere Gesellschaften gründen und sich daran beteiligen sowie die Betriebsführung von anderen Rechtsträgern mit vergleichbarer Zielsetzung übernehmen.
- (4) In unmittelbarer Verbindung zum Verein besteht das Brüderhaus der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft, die ihre Angelegenheiten im übrigen nach den für sie geltenden Ordnungen regelt.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

- (1) Dem Verein können bis zu 30 Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Teilnahme an der Gründung oder Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand. Juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, bestimmen im Zusammenhang mit der Entstehung ihrer Mitgliedschaft eine natürliche Person zu ihrer Vertreterin / ihrem Vertreter in den Organen des Vereins. Diese/dieser kann selbst Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliedschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche, des Kirchenkreises Greifswald, der Ev. Kirchengemeinde Züssow sowie der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft ist von Seiten des Vereins zu gewährleisten.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 – durch Erklärung des Austritts
 – auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
 – durch Tod

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 6 Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind

(3) Die Mitglieder des Vorstands gehören zur Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl von 7 Vereinsmitgliedern in den Vorstand,
 - Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstands und seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters,
 - Wahl der Vorsteherin / des Vorstehers,
 - Ausschluss von der Mitgliedschaft,
 - Beschlüsse über die Satzung,
 - Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands
 - Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
 - Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,
 - Entscheidungen über einen Mitgliedsbeitrag
 - Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Zum Vorstand des Vereins gehören 7 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählte Mitglieder sowie

die Vorsteherin / der Vorsteher und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsteherin / der Vorsteher und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer. Sie / er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorsteherin / der Vorsteher ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung unbeschadet der Aufgaben der Vorsteherin/des Vorstehers. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- die Aufstellung der für die Arbeit des Vereins erforderlichen Pläne,
- die Entlastung der Vorsteherin/des Vorstehers und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- die Beschlussfassung zur Eröffnung und Schließung einzelner Einrichtungen des Vereins,
- die Bestellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers,
- die Beschlüsse zu § 2 Abs. 3 der Satzung,
- die Bestellung des Wirtschaftsprüfers

(2) Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorsteherin / Vorsteher

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie / er soll Pastorin / Pastor der Pommerschen Evangelischen Kirche sein. Der Vorstand hört zuvor die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(2) Die Vorsteherin / der Vorsteher leitet die Arbeit des Vereins mit allen seinen Einrichtungen. Sie / er ist dem Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich.

(3) Die Vorsteherin / der Vorsteher wird bei ihrer/seiner Arbeit von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer unterstützt, die/der insbesondere bei der Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben der Vorsteherin / dem Vorsteher gegenüber für den ihr / ihm unterstellten Verwaltungsbereich verantwortlich ist. Für den Wirtschaftsplan, die Rechnungslegung und alle finanziellen Vorgänge trägt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer dem Vorstand gegenüber Mitverantwortung.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechtsnachfolge

Der Pommersche Diakonieverein Züssow e. V. ist unmittelbarer Rechtsnachfolger der Züssower Diakonie-Anstalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins durch Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder. Kommt solch ein Beschluss nicht zustande, wird frühestens vier Wochen später zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen, bei der die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins erforderlich ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das gliedkirchliche Diakonische Werk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke zu verwenden hat unter Beachtung der Rechte der Kirchengemeinde Züssow sowie anderer Dritter.

Züssow, den 14. November 2001

Nr. 4) Vereinbarung zwischen dem Konsistorium der PEK und dem Ev. Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 28.11.2002

1/3 391-12 - 4/03

Greifswald, den 11. August 2003

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung zwischen dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Evangelischen Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 28. November 2002. Damit wird die im Amtsblatt 3-4/98, Seite 60/61, veröffentlichte Vereinbarung in der Fassung vom 28. November 1997 aufgehoben.

gez. Harder
Kons.-Präsident

Vereinbarung zwischen dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Evangelischen Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

in der Fassung vom 23.10.2002 als Fortschreibung der Vereinbarung vom 28.11.1997

1. Ab dem 01. Januar 1998 wird die bisherige MECKLENBURGISCHE KIRCHENZEITUNG als eine gemeinsame Kirchenzeitung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom Evangelischen Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. herausgegeben und verlegt. Die Regionalredaktionen in Greifswald und Schwerin bilden gemeinsam die Redaktion der Kirchenzeitung.

2. Die gemeinsame Kirchenzeitung soll auf der Titelseite sowie in der Gestaltung der anderen Seiten beide Landeskirchen angemessen berücksichtigen. Sie erscheint in einer 12-seitigen Ausgabe mit 2 Seiten für den pommerschen und 2 Seiten für den mecklenburgischen Kirchen- und Gemeindebereich.

3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten die Arbeit der Redaktion wird durch ein vom Vorstand zu erlassendes Redaktionsstatut geregelt.

4. Werden durch die PEK Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter angestellt, die in der Redaktion der Kirchenzeitung tätig werden sollen, so ist vor der Anstellung der Vorstand des EPMV zu der beabsichtigten Personalentscheidung anzuhören und sein Einverständnis einzuholen. Er hat für diese Personalangelegenheiten ein Vorschlagsrecht. Für diese Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter gilt wie für die durch den EPMV angestellten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter das Redaktionsstatut.

5. Vertreter der Pressearbeit der Pommerschen Evangelischen Kirche erhalten Sitz und Stimme im Redaktionsbeirat der gemeinsamen Kirchenzeitung. Ebenso wird die angemessene Vertretung der Pressearbeit beider Landeskirchen im Vorstand des EPM e.V. angestrebt.

6. Die Regionalredaktionen und der Chefredakteur können bei Meinungsverschiedenheiten den Vorstand des EPM e.V. anrufen. Kommt eine Vermittlung nicht zustande, unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des Vorstandes.

7. Die Pommersche Evangelische Kirche leistet zunächst für die gemeinsame Kirchenzeitung einen jährlichen Zuschuss von 11.350,00 Euro. Bei geändertem Finanzbedarf ist ein Einvernehmen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche über den von dieser zu zahlenden jährlichen Zuschuss herzustellen. Sie trägt außerdem alle Personal- und Sachkosten für die Greifswalder Regionalredaktion.

Greifswald, den 16.06.2003

Schwerin, den 27.06.2003

Harder
Konsistorial-
präsident

Walter
Vorstandsvor-
sitzender EPM

Stoepker
Vorstands-
mitglied EPM

Nr. 5) Kollektenplan für das Jahr 2003

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/4 406-3-10/03

Greifswald, den 31. Juli 2003

Nachstehender Kollektenplan für das Jahr 2004, einschließlich der vermerkten Opfersonntage, wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 4. Juli 2003 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62, 3 bzw. 102, 5 verwiesen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der landeskirchlich ausgeschriebene Kollektenzweck in Verbindung mit den dazugehörigen vom Konsistorium herausgegebenen Kollekten-Abkündigungsempfehlungen unbedingt einzuhalten und für die jeweilige Ortsgemeinde verständlich darzulegen ist.

Wo eine zweite Kollekte für die Kirchengemeinde eingeführt worden ist, darf dies nicht zu Lasten der landeskirchlich ausgeschriebenen Kollekte erfolgen. Die landeskirchliche Kollekte hat in der Regel ihren Platz nach der Predigt.
Die Erträge der Opfersonntage sind im Jahr 2004 für

Glockenbeihilfen in unserer Landeskirche

bestimmt. Hierzu ergeht noch besondere Mitteilung.

Opfersonntage 2004: 25. Januar 2004
15. Februar 2004
7. März 2004
18. April 2004
4. Juli 2004
25. Juli 2004
8. August 2004
14. November 2004

Die für die Landeskirche ausgeschriebenen Kollekten und die Erträge der Opfersonntage sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmungen an den Kirchenkreis bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. Der Kirchenkreis leitet den Gesamtertrag bis zum 25. des Monats an die Landeskirche weiter. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluss so schnell wie möglich abzuführen. (Hierzu wird auf die Ausführungen im § 65 (6) der VwO verwiesen – sh. Amtsblatt PEK 9/10 1999).

Harder
Konsistorialpräsident

Kollektenplan für das Kalenderjahr 2004

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
8	Sonntag Septagesimä 8. Februar 2004	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
9	Sonntag Sexagesimä 15. Februar 2004	Für das Diakonische Werk der EKD	OS
10	Sonntag Estomihi 22. Februar 2004	Für den Nahen Osten, im Zusammenhang mit weiteren Sammlungen für den Nahen Osten	
11	Sonntag Invokavit 29. Februar 2004	Für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"	
12	Sonntag Reminiszere 7. März 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	OS
13	Sonntag Okuli 14. März 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
14	Sonntag Lätare 21. März 2004	Für das Frauenwerk	
15	Sonntag Judika 28. März 2004	Für die Ökume- und Auslandsarbeit der EKD	
16	Sonntag Palmarum 4. April 2004	Für Altenarbeit (DW - LV)	
17	Gründonnerstag 8. April 2004	Für Fördervereine evangelischer Schulen	
18	Karfreitag 9. April 2004	Für die Telefonseelsorge	
19	Ostersonntag 11. April 2004	Für die Ausbildung im Vikariat	
20	Ostermontag 12. April 2004	Für den Lutherischen Weltdienst	
21	Sonntag Quasimodogeniti 18. April 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	OS
22	Sonntag Misericordias Domini 25. April 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
23	Sonntag Jubilate 2. Mai 2004	Für die ökumenische Arbeit	
1	Neujahr 1. Januar 2004	Für die Hauptbibelgesellschaft	
2	Sonntag nach Neujahr 4. Januar 2004	Für die Behindertenarbeit (DW-LV)	
3	Epiphaniastag 6. Januar 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
4	1. Sonntag nach Epiphania 11. Januar 2004	Für die Kinder- und Jugendarbeit	
5	2. Sonntag nach Epiphania 18. Januar 2004	Kollektengemeinschaft UEK	
6	3. Sonntag nach Epiphania 25. Januar 2004	Für die Kindergärten	OS
7	Letzter Sonntag nach Epiphania 1. Februar 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS	Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
24	Sonntag Kantate 9. Mai 2004	Für die Posaunenarbeit		39	9. Sonntag nach Trinitatis 8. August 2004	Für die Migrationsarbeit (DW - LV)	OS
25	Sonntag Rogate 16. Mai 2004	Für die Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe)		40	10. Sonntag nach Trinitatis 15. August 2004	Für die konfessionskundliche Arbeit (einschl. Kirche und Judentum)	
26	Himmelfahrt 20. Mai 2004	Für die ökumenische Arbeit		41	11. Sonntag nach Trinitatis 22. August 2004	Für das Frauenwerk	
27	Exaudi 23. Mai 2004	Für Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (DW - LV)		42	12. Sonntag nach Trinitatis 29. August 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
28	Pfingstsonntag 30. Mai 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden mit Schwerpunkt Konfirmandenarbeit		43	13. Sonntag nach Trinitatis 5. September 2004	Für ehrenamtliche Arbeit in der Diakonie (DW - LV)	
29	Pfingstmontag 31. Mai 2004	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst		44	14. Sonntag nach Trinitatis 12. September 2004	Kollektengemeinschaft UEK	
30	Trinitatissonntag 6. Juni 2004	Kollektengemeinschaft UEK		45	15. Sonntag nach Trinitatis 19. September 2004	Für die Kirchentagsarbeit	
31	1. Sonntag nach Trinitatis 13. Juni 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise		46	16. Sonntag nach Trinitatis 26. September 2004	Für die Kinder- und Jugendarbeit	
32	2. Sonntag nach Trinitatis 20. Juni 2004	Für Fördervereine evangelischer Schulen		47	17. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest 3. Oktober 2004	Die Kirchengemeinden beschließen ein "soziales Projekt außerhalb der Kirchengemeinde"	
33	3. Sonntag nach Trinitatis 27. Juni 2004	Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD		48	18. Sonntag nach Trinitatis 10. Oktober 2004	Für die Kindergärten	
34	4. Sonntag nach Trinitatis 4. Juli 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	OS	49	19. Sonntag nach Trinitatis 17. Oktober 2004	Für die Martin-Schule Greifswald	
35	5. Sonntag nach Trinitatis 11. Juli 2004	Für die Hospizarbeit (DW - LV)		50	20. Sonntag nach Trinitatis 24. Oktober 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
36	6. Sonntag nach Trinitatis 18. Juli 2004	Kollektengemeinschaft UEK		51	Reformationstag 31. Oktober 2004	Für das Gustav-Adolf-Werk	
37	7. Sonntag nach Trinitatis 25. Juli 2004	Für den Ökumenischen Rat der Kirchen	OS	52	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 7. November 2004	Für die Gefährtenarbeit (DW - LV)	
38	8. Sonntag nach Trinitatis 1. August 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise		53	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 14. November 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	OS

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
54	Buss- und Bettag 17. November 2004	Für ein freiwilliges soziales Jahr (DW - LV)	
55	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 21. November 2004	Für die Ausbildung im Vikariat	
56	1. Advent 28. November 2004	Für die Suchtarbeit (DW - LV)	
57	2. Advent 5. Dezember 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
58	3. Advent 12. Dezember 2004	Für die ökumenische Arbeit	
59	4. Advent 19. Dezember 2004	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
60	Heilig Abend 24. Dezember 2004	Für Brot für die Welt	
61	1. Weihnachtsfeiertag 25. Dezember 2004	Für die Kinder- und Jugendarbeit	
62	2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember 2004	Für die Kindergärten	
63	Silvester 31. Dezember 2004	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	

Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) [Anlage] vom 9. Juni 2002 zu.

Elke König
Präses



Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)

Vom 9. Juni 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen

§ 1

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.

(2) Pfarrerin oder Pfarrer kann nur werden, wer frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würde.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrerinnen oder -lehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer mit.

§ 3

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife oder Erwerb eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses ein ordnungsge-

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 21. Juli 2003
Konsistorium II/1 130-4 – 2/03

Nachstehend werden die Beschlüsse der Landessynode vom 15. Juni 2003 veröffentlicht.

gez.: Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 6) Beschlüsse der Landessynode vom 15. Juni 2003

Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Landessynode nimmt folgende Nachwahl in die Kirchenleitung vor:

Stellvertreter für Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann:
Prof. Dr. Heyo Klaus Kroemer

Elke König
Präses



mäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von neun Semestern mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache sowie den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach Absatz 1 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.

(3) Für die Meldung zur ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines Gemeindepraktikums und eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(4) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatz 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.

§ 5

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) Die Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie.

(3) Die Studierenden können bereits im Verlauf des Hauptstudiums auf ihren Antrag im Fach Philosophie geprüft werden. Das gliedkirchliche Recht kann eine entsprechende Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung vorsehen.

(4) Das gliedkirchliche Recht regelt, ob die Wissenschaftliche Hausarbeit in das Hauptstudium vorgezogen werden kann.

§ 6

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

§ 7

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden Die Bewerberin oder der Bewerber muss

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein. Die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zur Vikarin oder zum Vikar abhängt.

(5) Vikarinnen und Vikaren einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

§ 8

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen zulassen, es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 9

(1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegende Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die §§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst einer Vikarin oder eines Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 11

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er besteht aus dem Gemeindedienst, dem religionspädagogischen Praktikum und der Ausbildung in Seminaren (Predigerseminar, Religionspädagogisches Institut). Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 12

(1) Während des Gemeindedienstes, der mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerrinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständig zu erledigenden Aufgaben mit den Diensten von Pfarrerrinnen und Pfarrern vertraut gemacht. Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Sie sollen zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) hinzugezogen werden.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann im einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(4) Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass ein gemeinsamer Bericht der an der Ausbildung Beteiligten erstattet wird, der an die Seite der Einzelberichte nach Satz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 tritt.

§ 13

(1) Das religionspädagogische-Praktikum soll mindestens drei Monate dauern.

(2) Für die Zeit dieses Praktikums werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. Diese erstatten nach Abschluss des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

(1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrenden des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,
2. die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,
3. das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
4. die Vikarinnen und Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,

1. auf Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen
2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten.
3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

§ 16

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,
2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Leiterin oder Leiter

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.

§ 17

(1) Vikarinnen und Vikare, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerrinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderer Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Absätze 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.

(2) In schweren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

§ 18

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes, durch Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung, durch Entlassung

aus dem Vorbereitungsdienst oder durch Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 19

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungsdienstes.

(2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulären Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vikarinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben, oder ihnen nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 20

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Vikarinnen und Vikare jederzeit Widerruf entlassen, wenn

1. die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist,
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder
4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 7 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 21

Vikarinnen und Vikare scheiden aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. § 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 22

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte, Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

§ 23

(1) Vikarinnen und Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 24

Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.

§ 25

Die Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 26

Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 27

(1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie ihre theologische Bildung ergänzt und vertieft haben und die Gabe besitzen, ihre wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 28

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 52, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 29

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) übereinstimmende Regelungen anstreben.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamt) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 17 geregelt werden.

§ 30

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2002 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz - PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 119), außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2002

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
(gez.) Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 9. Juni 2002

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
(gez.) Sorg

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode stimmt der Konventsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Anlage) zu.

Dem Anliegen des Antrages von Superintendentin Ruch wird dadurch Rechnung getragen, dass die Zuständigkeit für die Konvente im Konsistorium beim Bischof liegt.

Konventsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

In Ausführung von und unter Bezug auf die Artikel 20, 21 (1), 81 (3) und 119 KO regelt diese Konventsordnung die Zusammenkünfte der Pfarrkonvente der Kirchenkreise, des Konventes der Superintendentinnen und Superintendenden, der Arbeitsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer im landeskirchlichen Dienst und des Generalkonventes.

§ 1**Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises - Teilnehmende**

(1) Im Pfarrkonvent finden sich die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises, denen eine Pfarrstelle übertragen wurde oder die in eine Pfarrstelle zum Probendienst entsandt wurden bzw. die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit der Wahrnehmung pastoraler Dienste in einer Pfarrstelle beauftragt wurden, als Konventuale zusammen. Die Teilnahme am Konvent gehört gemäß Artikel 20 KO zu den Amtspflichten.

(2) Vikarinnen und Vikare nehmen im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes an den Konventen teil.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer in landeskirchlichen bzw. diakonischen Diensten und Werken, die im Bereich des Kirchenkreises ihren Dienstsitz haben, können eingeladen werden.

(4) Ebenso können emeritierte Pfarrerinnen und Pfarrer eingeladen werden. Näheres hierzu – wie auch zur Frage der Beteiligung von Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeiterschaft – bestimmt die Superintendentin oder der Superintendent im Einvernehmen mit den Konventualen.

§ 2**Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises - Vorbereitung und Durchführung**

(1) Die Pfarrkonvente finden in der Regel monatlich statt, davon mindestens dreimal im Jahr möglichst ganztägig als Hauptkonvent (Gesamtkonvent). Zwischen den Hauptkonventen können die Pfarrkonvente auch in regionaler Untergliederung stattfinden. Klausurkonvente finden mindestens jedes zweite Jahr statt und sind auch in regionaler Untergliederung möglich.

(2) Die Einladung zum Pfarrkonvent veranlasst die Superintendentin oder der Superintendent bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Konsistoriums.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung des Pfarrkonventes wird die Superintendentin oder der Superintendent durch einen Konventsrat unterstützt. Der Konventsrat, der auch regional gegliedert sein kann, wird von den Konventualen gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent beraten sich regelmäßig mit dem Konventsrat.

§ 3**Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises – Aufgaben, Inhalte, Ziele**

(1) Die Konvente sollen den Dienst der Konventualen fördern. Sie sind Bestandteil des geistlichen Lebens und der geistlichen Leitung, der Seelsorge an Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der geschwisterlichen Dienst- und Lebensgemeinschaft in der Kirche.

(2) Die Konvente sollen der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Gemeinden, in Regionen bzw. im Kirchenkreis neue Impulse geben, Schwierigkeiten und Probleme offen erörtern und nach geeigneten Wegen suchen, um diese zu mindern und soweit wie möglich zu lösen sowie der gemeinsamen theologischen Arbeit dienen.

(3) Mehrtägige Klausurkonvente dienen der geistlichen Vertiefung, der Intensivierung des geschwisterlichen Austausches, der Stärkung der geschwisterlichen Beziehungen und der theologischen Fortbildung.

(4) Für die theologische Arbeit im Konvent kann die Kirchenleitung ein Jahresthema vorgeben.

§ 4**Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises - Verlauf**

(1) Die Konvente beginnen mit einer Andacht, möglichst in der Kirche. Sie enden mit Lied, Gebet und Segen. Die Feier des Abendmahls soll ihren Platz im Konvent haben.

(2) Über den Verlauf des Konventes ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Teilnehmenden, die Themen und die Verabredungen festhält.

§ 5**Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises - Kostenregelung**

(1) Die Kosten für die Konventsarbeit sind in der Kreissynodalkasse zu planen.

(2) Die Fahrtkosten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Konventen nach § 1 Abs. 1 und 2 erstattet. Die Bildung von Fahrtgemeinschaften soll die Regel sein.

(3) An den weiteren Kosten, die bei den Konventen, einschl. Klausurkonventen, entstehen, beteiligen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem Eigenbeitrag.

§ 6**Der Konvent der Superintendentinnen und Superintendenden**

(1) Die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenden finden gemäß Artikel 119 KO statt. Sie werden von der Bischöfin oder vom Bischof einberufen. Die Teilnahme gehört zu den Amtspflichten.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof kann weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, insbesondere die Landespfarrerin oder den Landespfarrer für Diakonie, hinzuziehen.

(3) Die Kosten der Konvente der Superintendentinnen und Superintendenden trägt die Landeskirche. Eine Kostenbeteiligung der Teilnehmenden kann vorgesehen werden.

§ 7**Die Arbeitsgruppe der Pfarrerinnen oder Pfarrer im landeskirchlichen Dienst oder mit landeskirchlichem Auftrag**

(1) Die Arbeitsgruppe der Pfarrerinnen oder Pfarrer im landeskirchlichen Dienst oder mit landeskirchlichem Auftrag wird von der Bischöfin oder dem Bischof einberufen und kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen, davon einmal mit den Superintendentinnen oder Superintendenden. Die Teilnahme ist Pflicht. Die theologischen Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums werden eingeladen. Andere Mitglieder des Kollegiums können hinzugezogen werden.

(2) Die Kosten der Zusammenkünfte trägt die Landeskirche. Eine Kostenbeteiligung der Teilnehmenden kann vorgesehen werden.

§ 8

Der Generalkonvent

(1) Auf Einladung der Bischöfin oder des Bischofs oder auf Anordnung der Kirchenleitung findet in der Regel einmal jährlich ein Generalkonvent statt. Die Teilnahme am Generalkonvent gehört zu den Amtspflichten aller Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Landeskirche.

(2) Die Kosten des Generalkonventes trägt die Landeskirche. Eine Kostenbeteiligung der Teilnehmenden kann vorgesehen werden.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Konventsordnung tritt am 1.7.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Konventsordnung vom 27.10.1953 außer Kraft.

(2) Erforderliche Durchführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.

Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode bittet das Präsidium, die Frage der Einladung der Landespfarrerinnen und Landespfarrer als mitarbeitende Gäste noch einmal zu prüfen und darüber das Gespräch mit ihnen zu suchen.

Elke König
Präses



Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode nimmt den Bericht zum Wichernverein zur Kenntnis. Sie stellt sich hinter die im Bericht zum Ausdruck gebrachte Position der Landeskirche, möglichst eine Insolvenz des Vereins zu vermeiden und eine Fortführung der Arbeit in kirchlich-diakonischer Trägerschaft zu sichern. Die Synode betont ihren Grundsatzbeschluss der letzten Herbstsynode, wonach für den Wichernverein neben den bisher übernommenen finanziellen Verpflichtungen keine weiteren Zuschüsse übernommen werden können.

Elke König
Präses



Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode nimmt den Bericht des Landespfarrers für Diakonie mit Dank zur Kenntnis. Die Synode begrüßt die Bemühungen um die Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gespräche mit dem Ziel der Zusammenführung sollen beschleunigt fortgeführt werden. Sie verbindet damit die Erwartung, dass ein gemeinsamer diakonischer Spitzenverband den wachsenden Herausforderungen in der sozialpolitischen Entwicklung besser gerecht werden kann. Ebenso ist die Neuordnung der diakonischen Landschaft im Zuge der Weiterführung der Strukturreform anzugehen. Die Synode sieht die dringende Aufgabe, die Frage der sozialen Verantwortung in der Spannung zwischen Staat und Markt ethisch zu reflektieren, konstruktive Gestaltungsmöglichkeiten in den gesellschaftlichen Diskurs zu bringen und konkretes soziales Engagement beherzt anzugehen.

Elke König
Präses



Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Institut für die Erforschung von Evangelisation und missionarischer Gemeindeentwicklung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Die Synode hat mit Dank und Interesse die Berichte über die geplante Gründung des Institutes zur Kenntnis genommen. Sie begrüßt es, dass die Landeskirche einer der Träger des Institutes wird. Sie hofft darauf, dass durch die Arbeit des Institutes wirksame Impulse und Hilfen für Gemeindeentwicklung und Gemeindeaufbau in der Pommerschen Evangelischen Kirche und darüber hinaus vermittelt werden. Sie bittet darum, dass die Zusammensetzung des Beirates des Institutes unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Frauen und Männern noch einmal überprüft wird.

Die Synode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zu, für die Arbeit am Institut eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Verfügung zu stellen. Sie beschließt, die Stelle zunächst auf 6 Jahre zu befristen. Personalkosten sollen aus der Gemeindepfarrbesoldungskasse bestritten werden.

Darüber hinaus sollen die vorhandenen Ressourcen der Einrichtungen unserer Landeskirche im theologischen, beraterisch-therapeutischen und pädagogischen Bereich in die Arbeit des Institutes mit einbezogen werden.

Elke König
Präses



Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, im Bewusstsein und in Wahrnehmung der historisch gewachsenen Verantwortung für eine europäische Perspektive pommerscher Identität, Gespräche mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs darüber zu führen, unter welchen Bedingungen es im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine gemeinsame Kirchengestalt geben kann. Darüber hinaus sollen die Kooperationsgespräche mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche unvermindert fortgeführt werden

Elke König
Präses



Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode setzt eine Projektgruppe unter der Leitung von OKR Helmut Herborg ein mit dem Ziel, die Konzentration und Vereinfachung der Verwaltung vorzubereiten und bis zur Herbstsynode 2003 eine Beschlussvorlage zu erarbeiten. Die Zahl der hauptamtlichen Verantwortungsträger auf der kreiskirchlichen Verwaltungsebene möge erhöht werden auf 2 Superintendentinnen/Superintendenten und 2 Amtsleiterinnen/Amtsleiter.

Die Projektgruppe wird wie folgt zusammengesetzt:

Kategorie	namentliche Vorschläge
Bischof	Dr. Abromeit
2 Synodale	Dr. Schnitzer und Herr Weyer
2 Gemeindepfarrerinnen/ Gemeindepfarrer	Pfarrer Metz (Groß Zicker) Pfarrer Panknin (Ahlbeck)
2 Superintendentinnen/ Superintendenten	(vorzuschlagen durch Superintendentin/Superintendenten)
1 Verwaltungs- sachverständiger	Herr Bohl (Demmin)
1 Mitarbeitervertreter	(vom Gesamtausschuss der MAV'n zu benennen)
2 Amtsleiterinnen/Amtsleiter (ohne Stimmrecht)	(vorzuschlagen durch Amtsleiterin/Amtsleiter)
1 Mitarbeitender Konsistorium (ohne Stimmrecht)	(vorzuschlagen durch Konsistorium)

Mit der Geschäftsführung der Projektgruppe wird Oberkonsistorialrat Krasemann beauftragt.

Sollte von den namentlichen Vorschlägen eine oder mehrere Personen nicht für die Mitarbeit zur Verfügung stehen, so ermächtigt die Synode die Kirchenleitung, entsprechende Nachberufungen vorzunehmen.

Elke König
Präses



Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Der Antrag Nr. 7 „Das Votum von Amtsleiter Papst zum Gutachten zur Struktur (Anlage) möge allen Synodalen zugestellt und im Tagungsstrukturausschuss in die Debatte mit einfließen sowie die Eingaben der Kirchenkreise Demmin und Stralsund (Anlage) sind der zu berufenden Projektgruppe zur Bearbeitung weiterzuleiten.“

Elke König
Präses



Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode macht sich die Beschlüsse der Kirchenleitung vom 16.5.2003,

- die landeskirchliche Umlage soll bis auf weiteres 20 % betragen.
- die vorgeschlagenen Einsparungen zum Stellenplan B (Anlage 1, beigelegt) sollen umgesetzt werden.
- die vorgeschlagenen Einsparungen bei den Zuweisungen, einschließlich der durch EKD-Finanzausgleichsmittel der Kirchengemeinden finanzierten Zuweisungen, sollen umgesetzt werden (Anlage 2, beigelegt). Die Beteiligten sollen rechtzeitig einbezogen werden."

die sich auf den Bericht des Strukturausschusses "Stellenpläne A und B" beziehen, mit folgenden Änderungen zu eigen:

- In Anlage 1 (Stellenplan B) ist die Formulierung zu ändern in "Umwandlung einer Funktionsstelle in eine neben- bzw. ehrenamtliche Beauftragung".
- Bei der Position "Landesposaunenwart" ist der Vermerk "d" durch den Vermerk "b" zu ersetzen.

Die Synode beischließt im Stellenplan A die Streichung von zwei Sachbearbeiterstellen sowie die Streichung einer Sekretariatsstelle. (Siehe Seite 19, Ziffer 1. im Gutachten zur Reduzierung der Leitungs- und Verwaltungskosten der Pommerschen Evangelischen Kirche von Helmut Herborg und Detlev Fey.)

Elke König
Präses



Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche spricht Herrn Konsistorialpräsident Hans-Martin Harder das Misstrauen aus und bittet die Kirchenleitung, ihn schnellstmöglich abzurufen.

Elke König
Präses



PEK
I/1 154-13-15+16/03

Greifswald, den 26. Juni 2003

Nr. 7) Nachstehend veröffentlichen wir den Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003; sowie die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GO.UEK) vom 12. April 2003.

gez. Dr. Abromeit
Bischof

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Die **Evangelische Landeskirche Anhalts**, vertreten durch die Kirchenleitung,
die **Evangelische Landeskirche in Baden**, vertreten durch den Landeskirchenrat,
die **Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**, vertreten durch die Kirchenleitung,
die **Bremische Evangelische Kirche**, vertreten durch den Kirchengemeinschaftsausschuss,
die **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**, vertreten durch die Kirchenleitung,
die **Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**, vertreten durch den Bischof,
die **Lippische Landeskirche**, vertreten durch den Landeskirchenrat,
die **Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz**, vertreten durch die Kirchenleitung,
die **Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**, vertreten durch den Landeskirchenrat
die **Pommersche Evangelische Kirche**, vertreten durch die Kirchenleitung,
die **Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,
die **Evangelische Kirche im Rheinland**, vertreten durch die Kirchenleitung,
die **Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**, vertreten durch die Kirchenleitung,
die **Evangelische Kirche von Westfalen**, vertreten durch die Kirchenleitung,
und die **Evangelische Kirche der Union**, vertreten durch den Rat,

schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten sind, bilden künftig die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (im Folgenden: Union).

§ 2

(1) Die Union bildet einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

(1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.

(2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

(1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

§ 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Berlin, den 26. Februar 2003

Für die Evangelische Landeskirche
Anhalts

gez. H. Klassohn

Für die Evangelische Landeskirche
in Baden

gez. Ulrich Fischer

Für die Evangelische Kirche in
Berlin-Brandenburg

gez. Wolfgang Huber

Für die Bremische Evangelische Kirche

gez. Böhme
gez. v. Zobelitz

Für die Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau

gez. Steinacker

Für die Evangelische Kirche von
Kurhessen-Waldeck

gez. M. Hein

Für die Lippische Landeskirche

gez. Tübler
gez. A. Schillberg
gez. Martin Böttcher
gez. G. Noltensmeier

Für die Evangelische Kirche der
schlesischen Oberlausitz

gez. K. Wollenweber

Für die Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

gez. E. Cherdron

Für die Pommersche Evangelische
Kirche

gez. H.-J. Abromeit

Für die Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter
Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)

gez. Pagenstecher

Für die Evangelische Kirche
im Rheinland

gez. Schneider gez. Drägers

Für die Evangelische Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen

gez. Andrae

Für die Evangelische Kirche von Westfalen

gez. Sorg
gez. Winterhoff

Für die Evangelische Kirche der Union

gez. Sorg

Für die Evangelische Kirche
in Deutschland

gez. Valentin Schmidt

Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK)

Vom 12. April 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von § 4 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

Die Union und die Mitgliedskirchen

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindeparterschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die, unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

Artikel 4

Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezogene Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
4. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6

Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7

Zusammensetzung der Vollkonferenz

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8

Tagungen der Vollkonferenz

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9

Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenkanzlei zu berufen;
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11

Ausschüsse

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 Kirchenkanzlei

(1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13 Zusammensetzung der Kirchenkanzlei

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit der Leiterin oder dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15 Übergangsbestimmungen

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union

zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 16 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 17 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

Berlin, den 12. April 2003

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche
der Union

gez. Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 12. April 2003

Der Rat
der Evangelischen Kirche
der Union

gez. Sorg

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer Sören Krajci, Boldekow, Kirchenkreis Greifswald, gemäß § 87 (3) Pfarrdienstgesetz der EKD vom 15. Juni 1996, zum 1. Juli 2003.

Ein Dienstauftrag zur Wahrnehmung pastoraler Aufgaben im Pfarrstellenbereich Boldekow/Wusseken, Kirchenkreis Greifswald, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2003 gemäß Artikel 66 (1) KO erteilt.

D. Freie Stellen

- 12.30 Uhr Mittagessen im Wittler's Hotel, Gr. Kreuzstr. 11
 15.00 Uhr Kaffeetrinken im Gästehaus Domhof, Domhof 33

E. Weitere Hinweise

- 15.30 Uhr Prof. Dr. Notger Slenczka (Mainz):
 Lutherische Theologie angesichts des religiösen
 Pluralismus und des interreligiösen Dialogs

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 8) Herbsttagung der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg

Nachstehend veröffentlichen wir die Einladung zur Herbsttagung der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg.

Anmeldungen sind bis zum 10. September 2003 zu richten

an das Sekretariat der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg
 Postfach 1404
 23904 Ratzeburg

Tel. und Fax: 04541 - 3757

Greifswald, 14.8.2003 gez. Harder
 Konsistorialpräsident

Christus bekennen**Einladung und Programm**

der Herbsttagung der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg, von Mittwoch, den 8. Oktober, bis Samstag, den 11. Oktober 2003 (Vorträge im Rokokosaal des Herrenhauses, Domhof)

Mittwoch, den 8. Oktober 2003

10.00 Uhr Gemeinsame Vorstands- und Kuratoriumssitzung der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg

nachmittags Anreise der Teilnehmer

18.30 Uhr Abendbrot in Wittler's Hotel, Gr. Kreuzstr. 11

19.30 Uhr Mitgliederversammlung der Luther-Akademie in Wittler's Hotel

Anschließend Complet im Dom

Donnerstag, den 9. Oktober 2003

ab 7.30 Uhr Frühstück am Unterbringungsort

8.30 Uhr Messe im Dom
 Auslegung: Prof. Dr. Theodor Jörgensen,
 Hellerup/Dänemark - angefragt -

9.15 Uhr Prof. Dr. Traugott Holtz (Halle):
 Keiner kann sagen: 'Herr ist Jesus'
 außer im Heiligen Geist (1 Kor 12,3)

Anschließend Aussprache

Anschließend Aussprache

18.30 Uhr Abendbrot in Wittler's Hotel

Anschließend geselliger Abend in Wittler's Hotel

22.00 Uhr Complet im Dom

Tagungsbeitrag: Euro 120,- (für Studierende: Euro 60,-),
 gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9.10.2002

In diesem Jahr steht uns das CVJM-Heim für die Herbsttagung nicht zur Verfügung. Daher reicht der Tagungsbeitrag nicht zur Deckung der zu erwartenden Kosten aus, in die auch die Kosten für die Bewirtung in Wittler's Hotel einzubeziehen sind. Dankenswerterweise haben die Sächsische und die Schaumburg-Lippische Landeskirche sowie die VELKD uns außerordentliche Zuschüsse zur Verfügung gestellt, so daß wir dadurch die Kosten für die einzelnen Teilnehmer reduzieren können. Wir möchten gern, daß niemand aus Kostengründen der Tagung fernbleiben muß.

Darum schlagen wir Ihnen folgendes vor.

Teilnehmer, die in den Vorjahren Hotelunterkunft gewünscht hatten, mögen das auch in diesem Jahr tun und die Mehrkosten selbst tragen. Entsprechendes gilt für die Unterbringung im Domkloster. Wir bisher Unterbringung im CVJM-Heim gewünscht hatte und das auch in diesem Jahr gewollt hätte, wird von uns in den zur Verfügung stehenden Quartieren untergebracht und von zusätzlichen Zahlungen freigehalten. Freiwillige Zuzahlungen nehmen wir aber gern an.

Übernachtungsorte sind:

1. Domkloster im Domhof
 (Zuzahlung im EZ Euro 44,- im DZ Euro 29,- pro Person)

2. Haus auf Süßen Grund, Domhof 2
 (3 Ferienwohnungen, Zuzahlung Euro 39,- pro Person)

3. Pension Haß, Große Kreuzstraße 11

4. Wittler's Hotel, Große Kreuzstraße 11
 (Zuzahlung im EZ Euro 99,50 im DZ Euro 66,50 pro Person=

